

Amtliche Mitteilungen

Datum 8. Dezember 2006

Nr. 42/2006

Inhalt:

**Benutzungsordnung
für das Kommunikationsnetz
SIENET
der
Universität Siegen**

Vom 6. Dezember 2006

Benutzungsordnung
für das Kommunikationsnetz

SIENET

der Universität Siegen

Vom 6. Dezember 2006

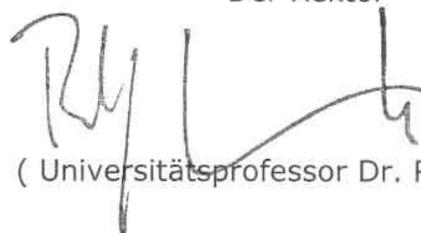
Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

1. Eine Nutzungsberechtigung für einen Netzdienst (logisches Netz) wird an alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule auf Antrag durch das ZIMT erteilt.
2. Eine Anschlussberechtigung für ein Netzzugangsgerät wird auf Antrag durch das ZIMT erteilt.
3. Alle Netzzugangsgeräte müssen mit Zustimmung des ZIMT beschafft werden, um einen störungsfreien Betrieb des Netzes zu gewährleisten.
4. Veränderungen der Netzverkehrsinfrastruktur dürfen nur in Absprache mit dem ZIMT vom Technischen Dienst der Zentralverwaltung oder vom ZIMT durchgeführt werden.
5. Die Übermittlung personenbezogener Daten über das Netz ist nur mit besonders sicherer Hard- und Software nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Datenschutzordnung der Universität Siegen zulässig.
Eine rechnergestützte Leistungskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule darf mit dem Kommunikationsnetz nicht durchgeführt werden.
6. Das Mithören oder Stören von Daten, die auf dem Netz übertragen werden, ist, außer zum Zwecke der Fehlerverfolgung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ZIMT, verboten.
7. Vom ZIMT zugewiesene Adressen und Namen dürfen nicht verändert werden.
8. Störungen des Netzbetriebes sind dem ZIMT sofort anzuzeigen.
9. Der Schutz des Zugangs zu einem angeschlossenen Rechner und dort gespeicherten Daten obliegt dem/r jeweiligen verantwortlichen Betreiber/in dieses Rechners.
10. Ausschluss
Mit der Vorlage eines Benutzungsantrages erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller die Benutzungsordnung an.
Nichtbeachtung der Benutzungsordnung kann zum Ausschluss von der Benutzung führen. Dieser Ausschluss wird von der Leiterin/dem Leiter des ZIMT ausgesprochen.
11. Widersprüche gegen Entscheidungen des ZIMT sind an die KIM-Kommission der Universität Siegen zu richten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 19. Dezember 2005.

Siegen, den 6. Dezember 2006

Der Rektor



(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)